



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Zum Essener Meineidsprozeß. — „Alter und Arbeit“! — Verzte als Unfallgutachter. (L.) — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften. — Versammlungskalender. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeigen. **Beilage:** Armenunterstützung und öffentliche Rechte. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Korrespondenzen (Cassel, Hannover).

Für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 7 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Zum Essener Meineidsprozeß.

Nach vierlätiger Verhandlung hat sich in Essen der Vorhang über eine Justiztragödie geöffnet, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung von außerordentlich großer Bedeutung von Beginn ab und auch in ihrem ganzen Verlauf war. „Der Prozeß ist erwachsen auf dem Kampffeld der christlichen und der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung“, so hat mit einer gewissen Berechtigung der Vorsitzende in seiner Ansprache an die Geschworenen ausgeführt. Nur die älteren Kollegen werden sich der dem ganzen Prozeß zugrunde liegenden Vorgänge noch in etwas erinnern, liegen die Ereignisse doch heute mehr als 15 Jahre zurück. Der Essener Meineidsprozeß hat eine lange Geschichte.

Im Jahre 1889 wurde in Bochum der Bergarbeiterverband gegründet. Bald darauf wurden auch von Zentrumsanhängern Versuche gemacht, eine christliche Organisation ins Leben zu rufen. Nach einigen vergeblichen Bemühungen gelang es schließlich, den sogenannten „Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter“ zu gründen. Unter dem jetzigen Landtagsabgeordneten Brust begann die „christliche“ Organisation alsbald einen regelrechten Verleumdungsfeldzug gegen den Verband der Bergarbeiter. Im Gegensatz zu den freien Bergarbeitern standen den „Christen“ natürlich Lokale allerorts zur Verfügung, wohingegen dem alten Bergarbeiterverband alle Säle in der unglaublichen Weise abgetrieben wurden. Die Führer des alten Verbandes mußten deshalb wohl oder übel in die Versammlungen des christlichen Gewerbevereins gehen, wenn sie den gegen sie verbreiteten Verleumdungen entgegentreten wollten.

Eine dieser christlichen Versammlungen fand am 3. Februar des Jahres 1895 in Baulau bei Serne statt. Der jetzige Zentrumsabgeordnete Brust leitete die Versammlung. Der damalige erste Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes, Ludwig Schröder und einige seiner Freunde waren zu dieser Versammlung erschienen. Als von Anhängern des alten Verbandes zu Beginn der Versammlung Bureauwahl gefordert wurde, forderte Brust sofort Schröder und seine Freunde auf, den Saal zu verlassen. Gleichzeitig bat Brust den überwachenden Beamten, Gendarm Münter, ihm — Brust — beizustehen. Schröder wollte den Saal verlassen, an der Saaltür, am

Kassentisch, verlangte er sein Entree zurück. Der Gendarm war ihm schon auf dem ganzen Weg gefolgt, an der Tür faßte der Gendarm dann Schröder in den Nacken und stieß ihn zweimal zur Erde. Schröder ging dann mit seinen Freunden nach Hause.

Ueber diese Vorgänge brachte das Organ des alten Verbandes einen Bericht, der zu einer Anklage gegen den Redakteur führte. In dem Prozeß beschwor der Gendarm, Schröder nicht gestoßen und auch nicht angefaßt zu haben. Einige christliche Zeugen beschworen, sie hätten es sehen müssen, wenn Schröder von dem Gendarm gestoßen worden sei. Schröder und sechs andere Mitglieder des alten Verbandes, darunter der Kassierer des Verbandes, Meyer, ferner die Bergleute Gräf, Imberg, Beckmann, Thiele und Wilking bekundeten unter ihrem Eide, die in dem Verbandsorgan gegebene Darstellung sei richtig. Der Redakteur wurde dennoch verurteilt und Schröder und seine Freunde, die beschworen hatten, daß der Gendarm gestoßen habe, wurden — verhaftet. Am 17. August 1895 verurteilte das Essener Schwurgericht die Angeklagten zu insgesamt 18½ Jahren Zuchthaus und sechs Monaten Gefängnis wegen wissenschaftlichen Meineides. Das Urteil erregte allgemeines Aufsehen. Außer dem Gendarm hatte in der Verhandlung kein weiterer Zeuge bekundet, Schröder sei nicht gestoßen worden, dahingegen bekundeten eine ganze Anzahl Zeugen, daß der Gendarm Schröder zweimal gestoßen habe. Gegen das Urteil wurden selbst in weiten Kreisen der Bürgerschaft starke Bedenken laut, und zwar um so mehr, als der Staatsanwalt einen direkten Gegensatz zwischen den christlich organisierten Bergarbeitern und den freiorganisierten zog und die ersteren als glaubwürdig bezeichnete, wohingegen er behauptete, daß die Angehörigen des freien Bergarbeiterverbandes keinen Glauben verdienten. Da die Beweisaufnahme selbst für die Schuld der Angeklagten außer dem Zeugnis des Gendarmen nichts ergeben hatte, so bleibt für das ungeheuerliche Urteil nur die Erklärung, daß auch die bürgerlichen Geschworenen die verhängnisvollen Argumente der Staatsanwaltschaft sich zu eigen gemacht haben. Diejenige Presse, die die wirtschaftlichen Kampforganisation der modernen Arbeiterchaft von jeher strupellos und mit jedweden Mitteln zu bekämpfen versucht hat, jubilierte über das Urteil und prophezeite den freien Verbänden ein nahes Ende.

Gegen die Glaubwürdigkeit des alleinigen Belastungszeugen Münter wurden sehr bald erhebliche Zweifel laut. Das Dortmunder Landgericht bezeichnete Münter als einen Zeugen, der an einer auffälligen hochgradigen Vergeßlichkeit leide. Der Verteidigung stellten sich auch noch weitere Zeugen zur Verfügung, die die Richtigkeit der von Schröder und seinen Freunden bekundeten Aussagen zu bestätigen bereit waren. Die Verteidigung ließ dann auch kein Mittel unversucht, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Die Gerichte lehnten jedoch

diese Anträge zu wiederholten Malen ab. Erst im März des vergangenen Jahres, nachdem die Verteidigung über den Gendarm Münter ein vernichtendes Material zusammen getragen hatte, ordnete das Oberlandesgericht in Hamm die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Die erneute Verhandlung fand in den Tagen vom 30. Januar bis zum 3. Februar vor dem Essener Schwurgericht statt. Die Anklage erlitt einen schmachvollen Zusammenbruch. Der einstige Kronzeuge der Staatsanwaltschaft, der inzwischen allerdings verstorbene Münter, entpuppte sich als ausgesprochener Verbrecher, der von „rechtswegen“ schon vor der Verurteilung Schröders hinter Schloß und Riegel gehörte. Als Brigadeführer hat Münter anfangs der neunziger Jahre in Münster die Heiratsgelder seiner Kameraden unterschlagen. Seine Vorgesetzten mußten in der erneuten Verhandlung bekunden, daß Münter im Dienst ein aggressiver, zu Täuschlichkeiten neigender Mensch gewesen sei. Ein früherer Dienstkamerad erklärte, er glaube Münter nicht, auch dann nicht, wenn dieser geschworen habe. Ferner wurde festgestellt, daß Münter in den letzten Jahren in unzähligen Fällen den Versuch gemacht hat, in Berlin und Umgebend gegen schwere Entschädigungen Leute zum Meineid zu verleiten. Münter starb, als die Berliner Staatsanwaltschaft gegen ihn Anklage wegen Verleitung zum Meineid erhoben hatte. Das „positive“ Zeugnis des einzigen Latzeugen für die Schuld Schröders und seiner Freunde entfiel mithin für die zweite Verhandlung ohne weiteres. Aber auch jetzt vermochte die Staatsanwaltschaft nicht einen einzigen Zeugen beizubringen, der bekundet hätte, Münter habe den Schröder nicht gestoßen. Dahingegen erklärten in der neuen Verhandlung wiederum etwa 12 Zeugen, daß sie aufs Deutlichste gesehen hätten, wie Schröder von Münter gestoßen wurde.

Unter der Wucht der erneuten Beweisaufnahme sah sich denn auch der jetzige Vertreter der Staatsanwaltschaft gezwungen, die Anklage gegen die Angeklagten fallen zu lassen und den Freispruch zu beantragen. Die Geschworenen verneinten sämtliche Schuldfragen und die Angeklagten wurden freigesprochen. Damit ist allerdings eins der schlimmsten Klassenurteile juristisch beseitigt. Dieser Rehabilitierung bedurften die Angeklagten natürlich nicht. Sie waren von der gesamten Arbeiterchaft nicht geächtet, sondern geachtet. Schröder ist heute noch 2. Vorsitzender des alten Bergarbeiterverbandes. Das ungeheuerliche und ebenso ungerechte Urteil hat man aufgehoben, das den unschuldig Verurteilten zugefügte Unrecht vermag keine Macht der Welt zu beseitigen. Für die unsagbaren großen Opfer, die die unschuldig, zu schweren Zuchthausstrafen Verurteilten erlitten haben, muß sie der Dank der gesamten modernen Arbeiterchaft entschädigen. Diejenigen aber, die von dem Urteil eine Verächtlichmachung der modernen Arbeiterbewegung erwünschten und erhofft hatten, haben sich veraltult. Die frei organisierte Arbeiterchaft ist machtvoll vorwärts geschritten. Ferr Brust und die übrigen christlichen Führer, die in jene Bau-

fauer Versammlung alle verfügbaren Polizeimannschaften zu entenden baten, mögen es mit ihrem Gewissen ausmachen, daß sie die Veranlassung zu dem schweren Schicksal der unschuldig Verurteilten gegeben haben. Diejenigen unserer blindwütigen Gegner, die die Essener Meineide den gesamten Gewerkschaften an die Kockhöpfe hängen wollten, werden betrübten Herzens sehen müssen, daß nach nochmaliger Prüfung auch ein bürgerliches Geschworenengericht gezwungen war, den damals Verurteilten zu attestieren, daß sie untadelhafte Ehrenmänner seien. Das Verfehlen der Gewerkschaftsbewegung werden jene Leute gewiß nicht unterlassen, aber die Gewerkschaftsbewegung wird weiter marschieren, wie sie trotz des ungerechten Essener Urteils marschierte.

„Alter und Arbeit“!

Erfahrungen und Betrachtungen eines Kollegen.

Selten ist wohl bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Erwerbsleben, hinsichtlich seiner weiteren Existenz im Kampf ums Dasein jemand schlechter gestellt, wie derjenige ungelernete Arbeiter, welcher im vorgeschrittenen Lebensalter arbeitslos wird. Jeder Mensch muß und will leben und vermag dieses nur, wenn ihm Gelegenheit hierzu gegeben wird, durch Arbeit und Verdienst. Ein Recht auf Arbeit steht jedermann zu, leider ist auf gesetzlichem Wege in Deutschland noch nichts geschehen zur Verwirklichung dieses Gedankens, weshalb unsere soziale Gesetzgebung auch für die Zukunft diesem Umfange Rechnung tragen sollte. Der umorganisierte Arbeiter wird hier von schwerer getroffen wie der Organisierte, aber auch hier geht die statutenmäßige Unterstützung zu Ende und was dann, wenn der Betreffende bis dahin kein Unterkommen gefunden hat? Man lese einmal den Arbeitsmarkt in den Tageszeitungen der großen Städte, oder suche die verschiedenen Arbeitsnachweise auf und man wird die Wahrnehmung machen müssen, daß in mindestens neun von zehn Fällen nur jüngere Leute gesucht oder verlangt werden. Seht man nun aufs Geratewohl in die Fabriken, Werkstätten, auf die Arbeitsplätze usw., so heißt es: „Sie sind mir zu alt, ich will junge Leute haben, tut mir leid“ und anderes mehr. Dasselbe muß man erleben, wenn auf ein Inserat Offerten einzureichen sind. Trotzdem, daß eine Altersangabe nicht verlangt war, erhält man aber in den seltensten Fällen einmal eine Antwort, in der um Vorsehung ersucht wird. Auch bei dieser Gelegenheit kann konstatiert werden, daß bei der Masse der Bewerber die Arbeitgeber gewöhnlich den jüngeren Mann bevorzugen und der Ältere entläßt wieder abziehen muß. Wer nun glaubt mit guten, langjährigen Zeugnissen einen Vorteil bei der Erlangung von Arbeit zu haben, wird auch bald einsehen müssen, daß er sich getrrt hat. Nur wenige Unternehmer fragen heute, wenn es sich nicht gerade um gelernte oder Vertrauenspersonen handelt, nach einem diesbezüglichen Ausweis. Das Wichtigste bleibt immer die Lohnfrage, und wer sich hier willig zeigt für einen geringen Verdienst zu fronen, hat, wenn er sich auch jeder anderen beliebigen Arbeit unterzieht, nach Umständen einmal Glück. Aber nicht nur Privatunternehmer bekunden diese Aversion älteren Leuten gegenüber, auch der Staat, die Behörden und Kommunen haben hier und dort Altersgrenzen festgesetzt, welche die Annahme von Arbeitern zu dauernder oder vorübergehender Arbeit regeln, beziehentlich dieselben ganz ausschließen. Warum, fragt man sich, verlangt aber der Staat und die Gemeinde von solchen vom Erwerb gewissermaßen ausgeschlossenen Leuten auch Steuern? Wer bis zur Erlangung der Altersrente, bis zum 70. Jahre sein Leben durch seiner Hände Arbeit fristen muß, dem sollte durch solche Maßnahmen diese Möglichkeit nicht unterbunden und beschränkt werden. Ja, man hätte sogar die Verpflichtung, älteren Arbeitern, die sich noch nähren können und wollen, behilflich zu sein, nicht aber sie auszuschließen.

Gehen wir auf das Lebensalter selber ein, so zählt ein Mann in den vierziger Jahren in den Augen der Herren Arbeitgeber in der Regel schon als alter Mann. Ist der Arbeitssuchende in den

fünzigsten Jahren, so sind die Chancen der Arbeitsmöglichkeit noch aussichtsloser, selbst wenn von vermindelter Leistungsfähigkeit, ganz abgesehen von Gebrechlichkeit und Invaldität, nicht die Rede sein kann. Es darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn ein zu tiefem und Melancholie neigender Mensch den moralischen Halt verliert und seinem Dasein ein gewaltiges Ende bereitet. In gewisser Hinsicht ausgeschaltet von der menschlichen Gesellschaft, behindert in seinem Fortkommen und ohne Existenzmittel, bemächtigt sich seiner die Verzweiflung. Ohne Energie vermögen schwache Charaktere in solcher Lage sich nicht wieder aufzurichten und gehen unter. Anders diejenigen, welche mit gewisser Resignation ihr Schicksal tragen und von Not und Hunger getrieben, sich an fremdem Eigentum vergreifen und dadurch mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten.

Nun bedene man, daß ein älterer ungelernerer Arbeiter, welcher nach jahrelanger Tätigkeit stellunglos wird und sein anderweitiges Unterkommen finden kann, dennoch leben will und muß, da er für die Seinigen zu sorgen hat. In solcher Lage einen anderen Beruf ergreifen, ist, selbst wenn sich Gelegenheit dazu bietet, im vorgeschrittenen Lebensalter nicht so leicht, da die Macht der alten Gewohnheit stärker ist als der gute Wille und die Hineinschickung in ungewohnte, neue Verhältnisse. Was ganz in der Natur der Sache liegt und bei jüngeren Leuten nicht in dem Maße in Erscheinung tritt. Weit nachteiliger liegen die Umstände, wenn ein bejahrter Mann, der bisher nur schwere Arbeit verrichtet hat und infolge des zunehmenden Alters oder durch ein Bruchleiden nicht mehr in der Lage ist, der früheren Beschäftigung nachzugehen. Da manche Bruchleiden noch erwerbssähig sind, aber nur leichtere Arbeit verrichten können, haben sie auch keinen Anspruch auf Invalidrente. Wer nimmt aber solche Personen in Arbeit? Selten finden sich edle Menschenfreunde, die Rücksicht nehmen und solche Leute beschäftigen. Bei der heutigen kapitalistischen Produktionsweise und überhäufteten Tätigkeit in manchen Betrieben, wo nur Gewinne, Prozente und Dividenden aus der menschlichen Arbeitskraft und Maschine herausgeschunden werden müssen, will und kann man nicht mehr voll erwerbsfähige und ältere Arbeiter nicht gebrauchen. Unter den heutigen Verhältnissen im Erwerbsleben kann bei einem Arbeiter von dauernder bezw. Lebensstellung nicht mehr die Rede sein, je nach der bestehenden wirtschaftlichen Konjunktur werden Arbeitskräfte angenommen und wieder entlassen. Auch durch die fortschreitende Technik, die hieraus resultierende Verbollkommnung der Maschinen auf allen Gebieten werden Menschenkräfte entbehrlich gemacht. Rücksichtslos verfährt das Unternehmertum seinen Vorteil und Gewinn wahrzunehmen, unbekümmert um das weitere Schicksal der hierdurch etwa brotlos werdenden Arbeiter. Das Vorurteil mancher Arbeitgeber gegen alte Leute ist ungerechtfertigt. Gewiß nimmt mit dem Alter dort, wo schwere Arbeit verlangt wird, die Körperkraft und Leistungsfähigkeit ab, aber ohne Zweifel stehen gerade dem alten Arbeiter Eigenschaften, Erfahrungen und Vorteile zur Seite, die der jüngere Mann erst nach und nach sich aneignen kann.

Noch ein anderer Umstand möchte hier nicht unbeachtet gelassen werden, welcher beweist, wie verschieden Unternehmer ihre langjährigen Arbeiter ohne Anerkennung ihrer Verdienste, bei geringen Versehen und sozuzugun geschuchten Zwischenfällen, loszuwerden wissen. Das dem Arbeitgeber zustehende Kündigungsrecht gibt ersterem das Recht, mißliebige Personen aus seinem Betriebe zu entfernen, ohne dem davon Betroffenen irgend welchen Grund angeben zu müssen. Ferner löst Krankheit das Arbeitsverhältnis und es ist infolgedessen dem Betriebsinhaber leicht gemacht, bei Gelegenheit seine Leute nach Belieben auf die Straße zu setzen. Bekanntlich sind Fälle von Entlassungen langjähriger Arbeiter nach so viel Dienstjahren durchaus keine Seltenheit. Die allgemeine Notlage ausnüthend und dabei den Glauben erweckend, als Menschenfreund eine Ausnahme zu machen, um dem Arbeitssuchenden entgegenzukommen, versprechen es auch gewisse Unternehmer, sich willige und billige Kräfte für ihrer Bereiche-

rung zu verschaffen. Alles Erscheinungen unserer heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, welche erkennen lassen, wie notwendig soziale Reformen auf diesem Gebiete sind und der Gesetzgebung noch vorbehalten bleiben. Den Arbeitsnachweisen kann ein Vorwurf nicht gemacht werden, dort verlangt man die Leute von den und den Beruf und für die und die Arbeit, jedoch bleibt es immer dem betreffenden Unternehmer überlassen, ob er die Zugewiesenen annimmt.

Interessant ist es, noch auf die Arbeitsangebote in den Zeitungen näher einzugehen. Welche Wünsche und Forderungen von den Arbeitgebern mitunter gestellt werden, ist unglücklich, ja man muß behaupten, sogar anmaßend. Und was wird teilweise bei allen möglichen Fähigkeiten und Eigenschaften, die der Gesuchte haben soll, für ein Entgelt geboten? Da wird ein Markthelfer oder Arbeitsburche gesucht, der in der Buchführung bewandert ist, die Registraturarbeiten mit übernehmen kann, dabei mit der Dampfheizung vertraut sein soll usw. Noch häufiger findet man Angebote, wo ein gelernter Handwerker, Tischler, Schlosser usw. als Packer verlangt wird, der gleichzeitig die Kistenfabrikation und sonstige Reparaturarbeiten mit übernehmen kann usw. Die Lohnangebote sollen hierbei ganz unbeachtet gelassen werden. Es ist demnach Vorbedingung, erst eine drei- bis vierjährige Handwerkslehrezeit zu absolvieren, um nachher als ungelerner Arbeiter eine Existenz zu finden, die einen geringeren Lohn bietet, wie der erlernte Beruf. Ein anderer Trick des Unternehmertums ist der, daß man Pensionäre oder Invaliden sucht, zu angeblich leichter Arbeit. Oft ist von leichter Beschäftigung aber nichts zu finden, denn Holzspalten und Bücherausstragen kann als dergleichen Arbeit nicht angesehen werden. Der Grund, weshalb gerade solche Leute gesucht werden, ist unklar zu erraten. Um den eigenen Verdienst nicht zu schmälern, glaubt diese Sorte Unternehmer billige Arbeitskräfte zu erhalten, indem sie in raffinierter Weise mit der geringen Rente oder Pension ihrer Arbeitnehmer zu eigenen Gunsten rechnen. Für ältere weibliche Personen liegen die Verhältnisse kaum besser, jedoch ist die Arbeitsmöglichkeit bei der Eigenartigkeit und Vielseitigkeit, sowie geringeren Bezahlung der Frauenarbeit eine leichtere.

Dieses Kapitel könnte noch bedeutend erweitert werden, doch es sei damit genügend gekennzeichnet, wie das Unternehmertum es versteht, die Kalamität des armen Mannes seinem Nutzen dienlich zu machen. Bedenkt man ferner, daß ein Arbeiter unter den heutigen Verhältnissen wohl selten in der Lage ist, von seiner Hände Arbeit etwas zurückzuliegen, so kann man begreifen, daß dieses bei wiederholter Arbeitslosigkeit unmöglich ist und der Betreffende immer mehr in Armut verfallen muß. In den Genuss der Altersrente kommt die Mehrzahl der Arbeiter überhaupt nicht, da sie das 70. Lebensjahr nicht erreichen, und schon vor dem den gesundheitzerstörenden Einschlüssen und Anforderungen der heutigen Produktionsweise und den Folgen ihres entbehrungsreichen Daseins erliegen.

Die Arbeitslosigkeit muß sonach als größtes Übel des werktätigen Volkes angesehen werden, weil durch sie die Grundbedingungen des menschlichen und wirtschaftlichen Lebens nach jeder Richtung unterbunden und lahmgelagert werden.

Durch die gewerkschaftliche Organisation hat die Arbeiterschaft aus eigener Kraft ein Fundament geschaffen, welches aus Gegenfeitigkeit begründet, die Opfer des kapitalistischen Wirtschaftssystems zunächst vor dem Ruin bewahren soll und damit eine Verpflichtung auf sich genommen, die bisher Staat und Gesellschaft in mangelnder Erkenntnis veräuerte.

M. S., Dresden.

Arzte als Unfallgutachter.

I.

Am 27. Februar 1905 behauptete der damalige Staatssekretär Graf v. Posadowsky im Reichstage, es sei „eine Erscheinung, die in weiten Kreisen beobachtet werde, daß Arbeiter, welche auch nur kleine Verletzungen erlitten haben, den

Kampf um die Rente in einem gewissen krankhaften, nur psychologisch erklärbaren Zustande führen". Zum Beweise für seine Behauptung berief er sich auf einen berühmten Nervenarzt. Inzwischen denkt man jedoch noch viel ungünstiger über die „Rentenfucht“ der Arbeiter. Der Grund ist darin zu suchen, daß der ursprüngliche Plan, durch die sozialen Versicherungsgeetze der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen, elend gescheitert ist. Darüber hat man im vergangenen Jahre aus Anlaß der 25jährigen Jubiläumsfeier der Unfall- und Krankenversicherung in Wort und Schrift die wohlleidigsten Magen geführt. Es würde aber auch traurig sein, wenn es wegen „der abgeschwächten Gedanken der Sozialisten“, wie der tüchtigste Sozialpolitiker des Zentrums die sozialpolitischen Gesetze genannt hat, anders gekommen wäre.

Es hat den Anschein, als wenn gerade in den letzten Jahren die Ärzte besonders eifrig als Scharfmacher auftreten. Neuerdings ist z. B. von einem gewissen Dr. Möller ein Buch über „Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der Krankenversicherung“ erschienen, in dem behauptet wird, die gesamte Fürsorgegesetzgebung habe eine dezentralisierende Wirkung gehabt, sie habe die Herabsetzung des Pflichtbewußtseins, die Schwächung der Energie, Steigerung der Begehrlichkeit und Verbreitung von Lug und Trug gefördert! Dieses Urteil ist eine Nichtswürdigkeit sondergleichen. Gerade die Ärzte werden von den Berufsgenossenschaften direkt dazu mißbraucht, die Verletzten um ihre gesetzliche Unfallrente zu bringen. Dafür nur ein Beispiel: Der „Ostpr. landw. Berufsgenossenschaft“ war die Zahl der Rentenempfänger zu hoch; sie läßt deshalb seit einigen Jahren „Revisionen“ der Rentur und Rentenbewerber durch besondere Ärzte vornehmen. Wie bei der bekannten Lügheit der Vertrauensärzte beim Entziehen und Quetschen der Renten nicht anders zu erwarten war, machte sich diese „Revision“ sehr gut bezahlt. Hunderte Rentenempfänger, die seinerzeit ebenfalls auf Grund ärztlicher Gutachten und nach mehr oder weniger langem Kampf eine Rente erhalten hatten, wurden einfach als „Simulanten“ erklärt und ihnen ihre „Schnapsrente“ abgenommen. Bei 2564 Revisionen im Jahre 1908 wurden 915 Renten eingestellt und 397 erniedrigt und 1909 bei 2182 Revisionen 749 Renten eingestellt und 307 erniedrigt. Allein hieraus betrug die Ersparnis der Berufsgenossenschaft 1908 46 855 M. und 1909 32 683 M. Auch die Rentenbewerber wurden scharf auf Korn genommen. Das bewirkte, daß die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle kolossal abnahm, obwohl die Zahl der Unfälle, die zur Anmeldung gelangten, weiter stieg. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle betrug 1905 3863, 1906 3384, 1907 3209, 1908 2823 und 1909 nur noch 2384! Gegen 1905 sank also ihre Zahl um 1500. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir diese Arbeit als eine wahre Henkerarbeit bezeichnen, welche den Zweck der Unfallversicherung fast illusorisch macht; das Geschrei von der angeblichen Simulation der Verletzten ist überhaupt sehr groß. Ärzte haben schon viele Bücher darüber geschrieben. Ein Arzt vertritt in einer Broschüre die Ansicht, daß 70 Prozent der Rentenempfänger eine zu hohe oder zu langdauernde Rente erhalten. Manche Ärzte wollen auch von der für die Verletzten so unheilvollen „traumatischen Neurose“ nichts wissen und verlangen, daß man für nervöse Unfallfolgen überhaupt keine Rente zahlen solle.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, daß wir die Gutachtertätigkeit der Herren Ärzte einmal gehörig unter die Lupe nehmen. Auch der Arzt unterliegt Irrtümern. Fast in allen Rentenstreitigkeiten finden wir, daß sich ärztliche Gutachten widersprechen. Auch den Ärzten ist das nicht unbekannt. So schreibt z. B. Dr. Richard Würzburg in seinen „Bemerkungen über Unfallbegutachtung und Gutachterwesen“: „Je nachdem ein Verletzter zufällig zu dem einen oder anderen Gutachter kommt, wird der Zusammenhang (zwischen Unfall und Krankheit)

bejaht oder verneint. . . Manchmal ist es so, daß derselbe Verletzte zur gleichen Zeit von zwei verschiedenen Gutachtern oder in zwei verschiedenen Instituten so verschieden begutachtet wird, daß man beim Lesen der Gutachten an der Identität des Verletzten zweifeln möchte.“ Auch Prof. Schulze-Greifswald erkennt in seiner Arbeit: „Der Kampf um die Rente“ an, daß die Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit mehr oder weniger Gefühlsache sei. Von verschiedenen Sachverständigen angenommene Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit kann in demselben Fall großen Schwankungen unterliegen, selbst bei übereinstimmender Auffassung des klinischen Befundes.

Bei Durchsicht der neuesten Erscheinungen der großen ärztlichen Unfall-Literatur finden wir, daß die Meinungen selbst in theoretischen Fragen sehr weit auseinander gehen. Darunter müssen naturgemäß die Interessen der Verletzten leiden. Denn es ist z. B. für einen Verletzten, bei dem am vierten Tage nach einer Brustquetschung infolge dieser Quetschung eine Lungenentzündung zum Ausbruch kommt, nicht gleichgültig, wenn sein Gutachter „theoretisch“ auf dem Standpunkt steht, daß sich eine Lungenentzündung nur in drei Tagen entwickeln kann und demgemäß ein Zusammenhang zwischen Unfall und Krankheit verneint wird. Manche Ärzte stehen tatsächlich auf diesem Standpunkt, während andere ihn wieder als unhaltbar bezeichnen.

Die Berufsgenossenschaften geben natürlich in solchen Fällen der zuerst erwähnten Kategorie der Gutachter den Vorzug. Was für ein großer Wert von den Berufsgenossenschaften auf „gute“ Gutachter gelegt wird, geht daraus hervor, daß die Seiden-Berufsgenossenschaft, wie sie in ihrem letzten Geschäftsbericht mitteilt, eine vertrauliche Besprechung mit den im Rheinland und in Westfalen domizilierten Verwaltungen anderer Genossenschaften gehabt hat, wo ihr „eine Reihe von Ärzten und Krankenhäusern genannt wurden, an die sich die Berufsgenossenschaften bei der Begutachtung und Behandlung ihrer Verletzten vor allem wenden können und denen sie unbedingt Vertrauen entgegenbringen dürfen.“ Welcher Art das „Vertrauen“ ist, das die Genossenschaften von den Ärzten verlangen, ist nicht schwer zu erraten. Einen Arzt, dem die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft kein „Vertrauen“ entgegenbringen konnte, rüffelste letztere vor einigen Jahren in einem Briefe wie folgt ab: „. . . Inmerhin aber dürfte es kaum Sache der behandelnden Ärzte sein, dahin zu wirken, daß die an und für sich schon wegen der geringfügigsten Verletzungen erhobenen Entschädigungsansprüche des Verletzten noch gesteigert werden.“

Die Berufsgenossenschaften sind bestrebt, einen Teil der Ärzte in eine „gottgewollte Abhängigkeit“ — zu sich zu bringen, um dadurch das Gutachterwesen zuungunsten der Verletzten beeinflussen zu können. Besonders schlecht sind natürlich die Verletzten überall dort dran, wo die Berufsgenossenschaften Sachverständige des Schiedsgerichts als ihre Vertrauensärzte erkoren haben. Ständig wird in den Berichten der Arbeiterssekretariate über die Mißstände geklagt, welche eine derartige Doppelstellung mit sich bringt; auch im Reichstag wurden diese unhaltbaren Mißstände wiederholt von unseren Genossen kritisiert. In Bayern wurde den Ärzten auf Grund von Beschwerden unserer Genossen im dortigen Landtag diese Doppelstellung durch das Eingreifen des Ministeriums unmöglich gemacht.

Aber nicht allein die Abhängigkeit, auch mangelndes soziales Verständnis und die Unwissenheit mancher Ärzte infolge ungenügender Durchbildung und mangelnder Erfahrung spielen bei der Begutachtung eine sehr große Rolle.

So wird z. B. ein Gutachter, welcher eine große Privatpraxis hat, über manche Unfallfolgen der Arbeiter viel günstiger urteilen als ein anderer, dem eine Privatpraxis überhaupt fehlt. Nach Ansicht des Prof. Schuster-Berlin („Drei Vorträge aus dem Gebiete der Unfallneurologie“ S. 30) kann der Arzt nur dann Kranke richtig beurteilen lernen, wenn er einwandfreie, nicht

interessierte Patienten studiert und analysiert. Prof. Schuster, der sehr viel für das Reichs-Versicherungsamt begutachtet und der sich einbildet, schon viele Simulanten entlarvt zu haben, gibt selber zu, durch seine Privatpraxis und durch langjährige Erfahrung von manchem früheren Irrtum überzeugt worden zu sein. Den Verletzten, die früher einmal auf Grund seiner Gutachten um ihre Rente gekommen sein mögen, nützt das heute allerdings gar nichts. Aber die Konstatierung der besseren Einsicht ist immerhin sehr wertvoll.

Die Gutachtertätigkeit entwickelt sich immer mehr zum Spezialfach. Bei der Lektüre der Schriften, die bekannte Gutachter zur Belehrung anderer Ärzte geschrieben haben, bekommt man erst einen Begriff davon, wie viel bei der Begutachtung durch die Ärzte gefündigt wird. Neben der Art nicht verfehlt, daß betrachtet er einfach als „simuliert“. Besonders interessante Beweise hierfür erbringen die bereits erwähnten gedruckten Vorträge des Prof. Schuster bei.

Nur einige Beispiele seien hier erwähnt: Häufig wird Simulation von Sprachstörungen in ärztlichen Gutachten vermutet. Nach Sch.'s Erfahrungen ist dieser Verdacht jedoch in der Mehrzahl der Fälle ungerechtfertigt. Es handelt sich hier um hysterische Störungen, wie bei Privatpatienten. — Das Haupttätigkeitsfeld der Simulanten soll die Vorklumpung von Gelenkflexibilität sein. Nach Sch.'s Ansicht kann man hier die Simulanten durch geschickte Tricks entlarven. Ein solcher „Kunstgriff“ wird wie folgt beschrieben: „Behauptet z. B. ein Patient, den Arm im Schultergelenk nicht über die Horizontale heben zu können, so läßt man den Patienten sich tief vornüber zur Erde bücken und fordert ihn dann mit irgendeiner Motivierung auf, unter Beibehaltung seiner gebückten Stellung den Arm zum Pulsfühlen zu reichen. Der Simulant tut dies in der Regel prompt, da er nicht daran denkt, daß die Horizontalhebung des Armes bei vornübergebeugtem Kumpfer der Vertikalhebung des Armes in aufrechter Stellung gleichkommt.“ Alle derartige Kunstgriffe sind aber nach Ansicht des Prof. Schuster „gefährliche Werkzeuge in der Hand ungebübter Ärzte.“ Er selber hat sich wiederholt trotz seiner anfänglichen gegenteiligen Ansicht davon überzeugt, daß „man gar nicht selten das gleiche Verhalten auch bei ganz uninteressierten Hysterikern zu sehen bekommt“, die nicht von „Rentenfucht“ geplagt werden! — Um festzustellen, ob Schwäche der Hände, der Arme oder des Beines nicht simuliert wird, läßt man Dynamometer brücken und vergleicht nach einiger Zeit die gedrückten Zahlen. Annähernde Konstanz spricht gegen Simulation. „Inkonstanz beweist freilich noch lange nicht, daß der Untersuchte betrügt.“

Rundschau.

Unfall beim Auffpringen auf den elektrischen Straßenbahnwagen — Betriebsunfall. Die „Soziale Praxis“ gibt einen interessanten Bericht des Reichsversicherungsamtes. In einer Entscheidung vom 24. September 1909 hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß das Verlassen eines zur Zurücklegung eines Betriebsweges benutzten Wagens einer elektrischen Straßenbahn durch Abpringen während voller Fahrt als eine nicht ordnungsmäßige Benutzung eines an sich zulässigen Beförderungsmittels anzusehen und deshalb für geeignet zu erachten sei, den Zusammenhang mit dem Vertriebe zu lösen. Unter sonst gleichen Umständen würde das Auffpringen auf einen Straßenbahnwagen ebenso zu beurteilen sein. Es heißt dann im Urteile weiter:

Im vorliegenden Falle ist aber zu berücksichtigen, daß der Verstorbenen am Unfalltage im Betriebsinteresse zu besonderer Eile genötigt war und von der in seiner Abwesenheit erfolgten Verlegung der an der Unfallstelle früher bestandenen Straßenbahnhaltestelle wohl noch keine Kenntnis hatte. Vor allem aber kommt in Betracht, daß der Führer des Straßenbahnwagens gebremst hat, um die Fahrt zu verlangsamen und dem Verstorbenen das Auffsteigen zu erleichtern. Ein Auffspringen auf den Wagen in voller Fahrt hat also nicht stattgefunden und deshalb ist unter den obwaltenden Umständen bei der unfallbringenden

Tätigkeit eine Lösung des Zusammenhanges mit dem Betriebe nicht anzunehmen und der Unfall dem Betriebe zugurechnen.

Dieses verständige Urteil beweist, wie notwendig eine eingehende Untersuchung jedes einzelnen Falles ist, um die gesetzlichen Bestimmungen dem praktischen Leben anzupassen. Es wäre nur wünschenswert, wenn auch in den unteren Instanzen ein solches Verständnis immer obwalten würde, damit diejenigen, die durch Unfälle geschädigt sind und daraus Ansprüche erheben, nicht den langwierigen Weg durch alle Instanzen zu gehen gezwungen wären.

Bezahlung des dritten Feiertages. Die achte Kammer des Berliner Gewerbegerichts verurteilte eine Berliner Buchdruckerei zur Bezahlung des dritten Weihnachtstages, an dem nach einer früheren Abmachung mit dem Personal nicht gearbeitet wurde. Das Gericht stellte fest, daß nicht alle Arbeiter von dieser Abmachung Kenntnis hatten und hat demgemäß eine gesetzliche Verpflichtung der Firma zur Bezahlung dieses Feiertages festgesetzt.

Bureaucratische Eisei — oder Gemeinheit? Man soll es nicht für möglich halten, mit welchen Mitteln manchmal gearbeitet wird, um invalide gewordene Arbeiter um den Bezug der Invalidenrente zu pressen. Ein 63-jähriger Schriftsetzer in Glogau erlitt einen Schlaganfall, wodurch ihm beide Beine gelähmt wurden. Außerdem leidet er an Verkalkung des Gehirns und großer Gedächtnisschwäche. Nachdem er von der Krankenkasse ausgestellt war, stellte er bei der Landesversicherungsanstalt den Antrag, ihm die Invalidenrente zuzuerkennen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil nach dem Gutachten der Verwaltungsstelle — man hatte sich fest — der Greis noch imstande sei, 300 Mark jährlich zu verdienen, da ihm die Firma, bei der er 38 Jahre beschäftigt war, eine in ständiger Stellung auszuführende Beschäftigung geben könne. J. W. könne er in der Kartographie zeichnen lernen oder auch beim Dienenleben beschäftigt werden! — Wir fügen diesen beiden Vorschlägen noch einen hinzu: Man ziehe den Armen vor dem Zustande-kommen solch blödsinniger Entscheidungen als Gutachter zu den Beratungen hinzu, und er wird trotz seiner körperlichen und geistigen Gebrechen sicher vernünftiger Urteile abgeben wie jene Herren, die ihm als 63-jähriger Greis noch zumuten, das Zeichnen in der Kartographie zu erlernen. Im übrigen illustriert dieser Fall wieder im grellsten Bilde die berühmte „gefüllte Kompostkassette“ des deutschen Arbeiters.

Die Ausfuhr von Ansichtspostkarten aus Deutschland hat im vergangenen Jahre bedeutend nachgelassen. Während im Jahre 1909 die Ausfuhr einen Wert von 16,7 Millionen Mark erreicht hatte, wurden 1910 für 13,4 Millionen Mark ins Ausland geliefert. Der Rückgang ist hervorgerufen durch den neuen amerikanischen Zolltarif, der seit Frühjahr 1910 in Kraft ist und bekanntlich für Ansichtspostkarten eine sehr bedeutendeollerhöhung gebracht hat. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich dem Werte nach auf 4 Millionen Mark; im Jahre 1909 hatte sie 9,2 Millionen Mark betragen. Trotz dieses starken Rückganges ist aber die Union immer noch das wichtigste ausländische Absatzgebiet für deutsche Ansichtspostkarten. An zweiter Stelle kommt als solches England in Betracht, an dritter Oesterreich-Ungarn. Der Versand nach England belief sich auf 1,7 Millionen Mark (im Vorjahre 1,6 Millionen Mark), nach Oesterreich-Ungarn auf 1,4 Millionen Mark (wie im Vorjahre). Nennlich Bedeutend war außerdem der Export nach der Schweiz, nach Rußland, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, Italien, Südamerika und Kanada. Die Einfuhr von im Auslande fabrizierten Ansichtspostkarten nach Deutschland hat rund 600 000 Mk. an Wert betragen. Die meisten dieser Karten kommen aus Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Eingegangene Druckschriften.

Von dem auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und der Tuberkuloseforschung rühmlichst bekannten Berliner Arzt Prof. Dr. Sommerfeld, ist im Verlage von Alexander Schilde u. Cie., Berlin NW. 6 und Stuttgart, eine 64 Seiten starke Broschüre: „Die Schwindsucht der Arbeiter, ihre Ursachen, Häufigkeit und Verhütung“ erschienen. Im ersten Abschnitt bespricht der Verfasser die Ursachen, das Wesen und die Bedeutung der Tuberkulose, sowie den Einfluß der verschiedenen Gefahren der Berufstätigkeit, und der mannigfachen krankhaften Zustände des Körpers auf die Entwicklung der Seuche, wobei der „gewerbliche

Staub“ und die „Staublunge“ mit besonderer Sorgfalt besprochen werden. Eigene Statistiken des Verfassers und wichtige Veröffentlichungen anderer Schriftsteller zeigen in dem zweiten Abschnitt die Verbreitung der Tuberkulose in den verschiedenen Berufsarten.

Der dritte Teil umfaßt die Maßnahmen, die zur Verhütung der Ansteckung und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Körpers erforderlich sind und schildert die Krankheitserscheinungen, hinter denen sich die Tuberkulose nicht selten verbirgt. Bemerkungen über Lungenheilstätten, Walderholungsstätten und Fürsorgestellen bilden den Abschluß der Broschüre.

Die Arbeit Sommerfelds ist nicht eine einfache Vermehrung der schon umfangreichen, volkstümlichen Tuberkulose-Literatur, sondern bringt wertvolle neue Gesichtspunkte, die gerade er auf Grund jahrzehntelanger Studien besonders beherrscht. Die Sprache ist einfach und klar die Darstellung.

Im Verlage von J. H. W. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Die Bakterien.** Eine Einführung in das Reich der Mikroorganismen. Von Dr. Adolf Reib. Zehntes Bändchen der Kleinen Bibliothek. Mit 26 Abbildungen. Preis broschiert 75 Pf., gebunden 1 Mk. (Vereinsausgabe 50 Pf.).

Dieses Büchlein will vornehmlich zeigen, daß es sichere Ergebnisse emsiger und oft gefahrvoller Forscherstätigkeit sind, welche die neue Wissenschaft, die Bakteriologie, zu ihrer Bedeutung gebracht haben. Am Besten des Siches, in der Küche, in unseren Ausscheidungsstoffen, im Erdboden sind die Bakterien tätig. Unsichtbar wirken sie Großen. Lernen wir sie kennen, so erschrecken sie uns, aber zugleich freuen wir uns über ihr Wirken, über ihr geregeltes, einflussvolles Tun, denn sie sind die wichtigsten Mittler, die unschätzbaren dienstbaren Geister im Haushalt der Natur.

Nicht alles konnte in dieser Schrift vereinigt werden. Sie soll nur das Interesse am Reiche der Mikroorganismen wecken und eine allgemeine Kenntnis darüber ermöglichen.

Die Gesundheitslehre erhielt durch die Bakteriologie einen wichtigen Grund und Boden. Nachdem die Gefährlichkeit der Krankheitsreger erkannt wurde, fand man und wird noch weitere Mittel und Wege finden, sie erfolgreich zu bekämpfen. Daß der Inhalt des Büchleins auch nach dieser Richtung hin Gutes zeugen möge, ist der innige Wunsch des Verfassers.

Ferner ist erschienen: **Der industrielle Großbetrieb.** Eine Einführung in die Organisation moderner Fabrikbetriebe. Von Richard Wolbt. Erstes Bändchen der Kleinen Bibliothek. Mit 26 Abbildungen. Preis broschiert 75 Pf., gebunden 1 Mk. (Vereinsausgabe 50 Pf.).

Diese Arbeit aus sachkundiger Feder bezweckt, dem Arbeiter eine Einführung in das Gebiet der modernen Fabrikbetriebslehre zu geben. Der heutige Kampf der Gewerkschaften mit dem Unternehmertum erfordert immer mehr die Anwendung einer bestimmten Strategie, und die Beherrschung fabrikorganisatorischer Fragen wird zu einer unbedingten Notwendigkeit. Der Verfasser hofft, daß diese Schrift ein nützlicher Beitrag sein möge, um in beteiligten Kreisen die Kenntnisse für die großen Auseinandersetzungen zu bereichern, die zwischen den Gewerkschaften und großindustriellen Unternehmungen noch bevorstehen.

Alle Buchhandlungen und Kolporteurs nehmen Bestellungen entgegen.

Am Tage nach der sozialen Revolution. Diesen Titel führt das soeben in dritter durchgesehener Auflage erschienene Heft 2 der Schrift: „Die soziale Revolution“. Von Karl Kautsky. Vereinsausgabe 30 Pf. Aus dem Inhalt erwähnen wir folgende Kapitel: Begrenzung der Aufgabe. — Die Expropriation der Expropriateure. — Konfiskation oder Ablösung? — Die Herausziehung der Arbeiter zur Arbeit. — Die Steigerung der Produktion. — Die Organisierung des Reproduktionsprozesses. — Die Heftung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. — Die geistige Produktion. — Die psychologischen Vorbedingungen der Herrschaft des Proletariats. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die beiden Broschüren „Die soziale Revolution“ zu einem Bande vereinigt zu beziehen sind. — Die Ausgabe ist auf gutem Papier hergestellt und kostet 1,50 Mk., gebunden 2 Mk. Bibliotheken werden die Ausgabe bevorzugen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Kolporteurs und Zeitungs Expeditionen oder direkt vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Um eine weite Verbreitung der lehrreichen Schrift zu ermöglichen, ist von der gut ausge-

statteten Broschüre, die im Buchhandel 1 Mk. kostet, eine Volksausgabe zum Preise von 20 Pf. (bei einem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren) hergestellt.

Die Anschaffung ist jedem, der sich für die Bekämpfung der Tuberkulose interessiert und der sich selber schützen will, vor allem den Ärzten, Verwaltungsbeamten, Sozialhygienikern und der wertvollen Bevölkerung aufs wärmste zu empfehlen.

Der Klassenkampf des Proletariats. Von Parvus. Die unter diesem Gesamttitle erschienenen sechs Broschüren sind nunmehr zu einem Bande vereinigt im Verlage der Buchhandlung Vorwärts zur Ausgabe gelangt. Besonders den Bibliotheken ist die Anschaffung dieses Wertes empfohlen. Preis broschiert 3 Mk., gebunden 3,50 Mk. Zu haben in allen Buchhandlungen und Expeditionen.

Zu Freien Stunden. Romanbibliothek in Wochenheften. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Die Hefte 4 und 5 sind erschienen und bringen die Fortsetzung des spannenden Roman Carl Spindler's: „Der Jude“. Zu Freien Stunden kostet pro Heft 10 Pf. und ist durch alle Buchhandlungen, Expeditionen und Kolporteurs zu beziehen.

Geschichte der Revolutionen. Von Dr. A. Courbad. Heft 10 und 11 liegen uns vor. Jede Woche erscheint ein Heft zum Preise von 10 Pf. Prospekt und Probenummern kostenlos vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Verammlungskalender.

Dresden. General-Verammlung am Dienstag, den 14. Februar 1911, 1/2 Uhr abends, im Lokale von Adam, Kaulbachstr. 16. Tagesordnung: 1. Quartals- und Kassenbericht. 2. Neuwahl der Verwaltung. 3. Gewerkschaftliches.

Königsberg i. Pr. Ordentliche Monatsversammlung am Freitag, den 17. Februar, abends 7 1/2 Uhr, im Felsenkrug, Krönchenstr. Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. 2. Offene Anfragen.

Leipzig. General-Verammlung am Freitag, den 17. Februar 1911, 1/2 Uhr abends, im Lokale „Volkshaus“, Zeitzerstr. 32, Mittelportal I. Tagesordnung: 1. Vortrag vom Kollegen Albert Abend aus Breslau über „Unsere Aufgaben“. 2. Jahresbericht der Ortsverwaltung. 3. Neuwahlen.

Adressenveränderungen.

Cassel. Vorsitzender: Wilhelm Meyer, Mühlen-gasse 11 III. Kassierer: Philipp Eichhorn, Hohentorstraße 24 I.

Dortmund. Vorsitzender: Paul Lehr, Eving, Kreis Dortmund, Friedrichstr. 84 I.

Erfurt. Vorsitzender: H. Schneider, Reuerbe 10 c.

Abrechnungen.

Das 4. Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Berlin 18 307.70, Briesg 66.15, Götlich 30.80, Heilbronn 23.17, Magdeburg 304.36, Regensburg 203 61, Solingen 11.10, Straßburg 147.30, Weimar 27.15 Mk.

H. Loda hl.

Anzeigen

Achtung! Halle a. S. Achtung!

Der Kassierer Kollege Hilpert wohnt Auguststraße 15. Die Kollegen und Kolleginnen werden ersucht, bei Arbeitslosigkeit und Krankheit sich dort zu melden. Dort werden auch alle Unterstellungen ausbezahlt.

Der Vorstand.

Echtige Buchdruck- und Anzeigen

erhalten sofort lohnende Beschäftigung durch die Druckerei

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 6.

Berlin, den 11. Februar 1911.

17. Jahrgang.

Armenunterstützung und öffentliche Rechte.

Im Jahre 1909 ist im Reichstage das Reichsgesetz betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte zur Annahme gelangt. Der einzige Paragraph dieses Gesetzes lautet:

„Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen: 1. Die Krankenunterstützung, 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, 3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf, 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form einzelner Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, 5. Unterstützungen, die erstattet sind.“

Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre bevorstehende Reichstagswahl dürfte es angebracht sein, auf dieses Gesetz etwas näher einzugehen. Ueber die Handhabung desselben bestehen immer noch große Unklarheiten. In eine plötzliche Notlage kann unter den heutigen Verhältnissen sehr leicht jemand geraten. Das erwähnte Gesetz greift auch in die sozialpolitische Gesetzgebung (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) mit ein. Scheidet z. B. ein Arbeiter infolge Arbeitslosigkeit aus der Krankenkasse aus, so behält er, wenn er vor dem Ausscheiden mindestens drei Wochen hintereinander Mitglied einer oder mehrerer Klassen war und dann innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Wer sich im Falle der Arbeitslosigkeit nun nicht als freiwilliges Mitglied gemeldet hat — was innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus der Arbeit geschehen muß —, kann, wenn er nach Ablauf von drei Wochen, z. B. während der fünften oder sechsten Woche der Arbeitslosigkeit, erkrankt, sehr leicht in Not geraten und schließlich zur Inanspruchnahme der Armenunterstützung gezwungen sein. Nach dem § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz muß jeder hilfsbedürftige Deutsche von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die einem solchen Hilfsbedürftigen oder seinen Angehörigen gewährte Krankenunterstützung, mag dieselbe nun in barem Geld, ärztlicher Behandlung, Unterbringung im Krankenhaus usw. bestehen, gilt dann nicht als Armenunterstützung. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Krankenkasse sich zunächst weigert, die Kassenleistungen zu übernehmen, sei es, daß die Anmeldung seitens des Unternehmers versäumt oder der Unterstützungsfall sonst bestritten wird und das Mitglied dadurch gezwungen ist, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Wie häufig sind die Streitfälle, wo die Krankenkassen den Unfallverletzten gegenüber mit Ablauf der dreizehnten Woche die Unterstützung einstellen. Ehe die Berufsgenossenschaft dann die Rente oder Vorschüsse anweist, darüber vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Wird hier nun inzwischen Armenunterstützung beansprucht, so können dieserhalb die politischen Rechte nicht mehr entzogen werden. Dies geschah früher recht häufig, denn sogar die einmalige Unterstützung eines Unfallverletzten galt als Armenunterstützung, selbst wenn diese Unterstützung bei Gewährung der Rente wieder erstattet worden war. Da dies heute nicht mehr zulässig ist, so braucht im Falle der Erkrankung resp. Unfalles niemand sich zu scheuen, die Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen. Ausdrücklich soll im Anschlusse hieran aber bemerkt werden, daß das neue Gesetz nur für das Reich gilt. Ein Antrag, den Eingang des

Gesetzes dahin zu fassen: „Soweit in Reichs- und Landesgesetzen sowie Gemeinden der Verlust der öffentlichen Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird usw.“, wurde abgelehnt. Nur durch eine angenommene Resolution wurde der Reichsanzler ersucht, dahin zu wirken, daß ähnliche gesetzliche Bestimmungen auch in den einzelnen Bundesstaaten zur Einführung gelangten. Für das Reich kommen nun in Betracht: Die Wahlen zum Reichstage, sowie zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, ebenso das Recht zur Bekleidung des Schöffen- und Geschworenenamtes. Bei den bereits genannten und im nachfolgenden noch aufzuführenden Unterstützungsfällen findet weder ein Ausschluß vom Wahlrechte zu den vorgenannten Körperschaften noch von der Uebernahme der erwähnten Ämter (Schöffen oder Geschworene) statt.

Als weitere Unterstützungen kommen noch in Betracht, die einem Angehörigen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege. In wie vielen Arbeiterfamilien tritt der Fall ein, daß entweder die Ehefrau oder Kinder in Anstalten, eventuell dauernd, untergebracht werden. Die Unterbringung in Irren- oder sonstigen Pflegeanstalten, Krüppelheimen usw., fällt mit unter diese Bestimmungen. Selbst wenn in solchen Fällen die Gemeinden die Kosten der Anstaltspflege dauernd entweder teilweise oder gänzlich übernehmen müssen, ist dies für den Mann nicht mit dem Verlust der politischen Rechte verknüpft.

Dasselbe ist der Fall, wenn Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf geleistet werden. Das Wort „Jugendfürsorge“ ist bei der Kommissionsberatung erst eingefügt worden. Hierunter fallen nun z. B. Aufwendungen für die Säuglingspflege, sowie für Kinder, deren Vater in ungenügender Weise für dieselben sorgt. Aufwendungen können nach dieser Richtung u. a. gemacht werden für Lehr- und Lernmittel, Befreiung von Schulgeld usw. Auch die Speisung der Kinder unbemittelter Eltern — namentlich im Winter — in den Schulen kommt als Armenunterstützung nicht in Betracht.

Der Begriff sonstige Unterstützungen, die nur in Form „vereinzelter“ Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, kann verschiedentlich aufgefaßt werden. Da man das Wort „einmalige“ weggelassen, dürften mit „vereinzelter“ schon „mehrere“ Zutwendungen zu verstehen sein. Hier sind zunächst Gebührentstützungen zu erwähnen. Sowohl Personen, die auf Unfallrente wie auch auf Invaliden- oder Altersrente Anspruch haben, können in augenblicklicher Notlage versetzt und vor Anweisung der Rente die Armenbehörden um vereinzelte resp. mehrere Zutwendungen angehen müssen. Dasselbe kann im Falle der Arbeitslosigkeit bei der Mietzahlung eintreten. Die Gewährung von Obdach, Feuerung, Kleidungsstücken fällt ebenfalls unter den Begriff „vereinzelter“ Leistungen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Armenbehörde die Beerdigungskosten von Familienangehörigen oder die Entbindungskosten der Frau übernehmen muß.

Was nun die Unterstützungen, die erstattet sind, anberuht, so gilt diese Bestimmung für alle Unterstützungsfälle, die als Armenunterstützung die Entziehung der öffentlichen Rechte zur Folge hatten. Wer die erhaltene Unterstützung zurückgezahlt hatte, konnte bis jetzt schon an den Wahlen zum Gewerbe- und Kaufmannsgerichte teilnehmen. Anders jedoch verhielt es sich bei den Reichstagswahlen. Wer da im letzten Jahre Armenunterstützung empfangen, konnte nicht mit wählen. Dies war dann noch der Fall, wenn die Unterstützung inzwischen erstattet war. Es sind Fälle bekannt, wo eine einmalige Unterstützung eines Unfallverletzten, die Uebernahme von Krankenhauskosten (Erkrankung Angehöriger) den

Verlust des Wahlrechts zur Folge hatten, selbst wenn diese Leistungen kurze Zeit darauf erstattet worden waren. Diese Leistungen gelten nun — immer soweit die Reichsgesetze in Betracht kommen — in Zukunft überhaupt nicht mehr als Armenunterstützung. Erfreulich ist nun, daß auch alle übrigen Unterstützungen, die nach dem neuen Gesetze noch als „Armenunterstützungen“ angesehen werden, sofern sie vor der Wahl erstattet sind, nicht mehr die Entziehung der öffentlichen Rechte zur Folge haben. Zu wünschen bleibt nur noch, daß die einzelnen Bundesstaaten demnächst ähnliche gesetzliche Bestimmungen einführen.

Im Anschlusse hieran mag kurz die Frage erörtert werden, in welcher Weise man den Unterstützungswohnsitz erwirbt? Derselbe wird erworben: 1. durch Aufenthalt, 2. durch Verehelichung, 3. durch Abstammung. Wer nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre ein Jahr lang ununterbrochen innerhalb eines Ortsarmenverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz. (Bis zum 1. April 1909 war das 18. Lebensjahr und zweijähriger Aufenthalt erforderlich.) Nach dem Gesetze über die Freizügigkeit hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb des Reichs an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. Nur derjenige, der nicht mehr in der Lage ist, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, kann von der Gemeinde, in welcher er anzieht, zurückgewiesen werden. Natürlich muß er in vorliegenden Fällen auch vermögenslos und ohne Verwandte sein, die für ihn aufkommen müssen. Will z. B. jemand seinen alten Vater oder Mutter zu sich nehmen, so achte man im Falle des Zuzugs von auswärtig darauf, daß die alten Leute nicht etwa im ersten Jahre nach dem Zuzug öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Selbst wenn dieselbe im ersten Jahre angeboten werden sollte, so weise man sie zurück. Erst wenn man den Unterstützungswohnsitz erworben hat, ist man im Falle der Gewährung von Armenunterstützung vor der Ausweisung bewahrt. G.

Aus dem Genossenschaftsleben.

Unter der großen Zahl von Genossenschaftsfeinden sind die Kleinkrämer die allerinnigst verbündeten, weil sie sich durch die Konsumvereine in ihrer Existenz bedroht fühlen: Nebenbei werden dann ja noch die Warenhäuser und die Filialbetriebe der Großgeschäfte als Feinde angesehen; da aber der Kampf gegen diese Kapitalriesen völlig aussichtslos ist, so verwenden die Händler all ihre Lungenkraft dazu, zu schreien: „Nieder mit den Konsumvereinen!“ Daß die „bösen Konsumvereine“ den Ruin des ollen, ehrlichen Krämers bedeuten, ist feststehender Glaubenssatz bei Hinz und Kunz. Und doch kann man bei genauem Forschen gerade im Kleinhandelsgewerbe die sonderbarsten Blüten treiben sehen und man findet bei genauerem Zusehen eine ganze Reihe von Existenzen, die nach außen hin selbständige Geschäftsinhaber, in Wirklichkeit aber nichts anders als Filialleiter oder Angestellte von irgend welchen Unternehmern sind. Da haben Tageszeitungen z. B. einen Kontrakt veröffentlicht, den das Kohlenkontor (die Verkaufsorganisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlenartikels) mit den Kohlengrößhändlern abgeschlossen hat. Danach haben diese die kontraktlich festgelegten Preise streng innezuhalten und zwar gilt diese Verpflichtung nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Stellvertreter, Agenten, Angestellten, Reisenden und Unternehmer. Mit den letzteren sind die Kohlenkleinhändler gemeint. Als Sicherheit für

die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen müssen die Kohlenhändler Wechsel à 100 Mk. hinterlegen. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen von 20 Mk. an aufwärts verhängt. Außerdem droht bei einem Verstoße das Kohlenkontor mit Entziehung der Lieferung. Das bedeutet einfach die Brotlosmachung des Betroffenen, denn bei dem innigen Zusammenhalt der Kohlenbarone, an denen sich die Arbeiterklasse ein nahefernstwertes Beispiel nehmen sollte, ist es ganz ausgeschlossen, daß der widerspenstige Kohlenhändler von anderer Seite aus Kohlenlieferung erwarten kann.

Nach diesem Vertrage sind die Kohlengroßhändler kaum noch etwas anderes als Agenten des Kohlentartells. Eine eigentliche kaufmännische Tätigkeit üben sie nicht mehr aus. Sie haben in jeder Beziehung genau nach den Instruktionen zu handeln, die ihnen von der Zentrale auszugehen. Man muß sich dieses Verhältnis vergegenwärtigen, wenn man das Gebaren der „Deutschen Kohlenzeitung“ richtig würdigen will, die in jeder Nummer nach Ausnahmegesetzen gegen die Konsumgenossenschaften ruft und nicht oft genug die Bedeutung des „kaufmännischen Mittelstandes“ betont kann. Gegen die Abhängigkeit des „selbständigen Kohlenhändlers“ vom Kohlentartell sucht man aber vergeblich nur ein Wort in dem genannten Blatt. Im Gegenteil, es beschönigt sogar diese Dinge noch.

Aber nicht nur im Kohlenhandel, sondern auch in der Kolonialwarenbranche, Konfitüren, Seifen, Zigarrengeschäften finden wir ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis des kleinen Geschäftsmannes von dem großen oder vom Fabrikanten, nicht zu vergessen der Wirte, die von den Brauereien eingesetzt werden. Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ berichtet über eine Gründerfirma, welche in Zeitungsinseraten „Fiktalleiter“ suchte. Sie stellte die Leute gegen Gehalt und Provision als Leiter von Zigarrenläden an, die sie einrichtete und für die sie den Mietvertrag abschloß. Dieser Fiktalleiter galt nun für den Geschäftsinhaber, also für eine „selbständige Existenz“. Mit den schon erwähnten Konfitüren- und Seifengeschäften liegt es vielfach ebenso, die Geschäftsführer gelten als Inhaber, fühlen sich schließlich auch als solche und zählen sich als treue Anhänger des Mittelstandes. Und wie ist es bei den Kolonialwarenhandlungen? Da hat mit der Zeit das Fiktalwesen weit um sich gegriffen, viel weiter als das Genossenschaftswesen und doch gilt dieses fast allein als der Sündenbock, nur dazu da, dem Krämer seine Existenz zu untergraben. Doch finden sich immerhin auch unter dem Kleinhandel solche Leute, welche einsehen, daß ihnen von jener Seite ebenfalls Gefahr droht und sie rufen daher auch zum Kampf gegen die Fiktalgeschäfte auf. In Hamburg sind z. B. neun solcher „Fiktalzüchter“, wie sie von den Kommis genannt werden, die zusammen 293 Fiktalen unterhalten, acht davon haben ein Zentrallager. Gewisse Geschäftspraktiken, die auf unentwickelte Rechenkunst des Publikums und seine Lässigkeit im Nachdenken zugeschnitten sind, stehen bei den „Fiktalzüchtern“ in Flor. Das ist nun deren Sache; wir haben keine Ursache, uns damit weiter zu beschäftigen, denn wir wissen, daß die fortschreitende Aufklärung der Konsumenten hier nach und nach regelnd einwirkt. Weit mehr als die Konsumvereine werden aber die kapitalschwachen Kleinrämer von der Konkurrenz der Großrämer betroffen, und sie erheben nun den Ruf nach Fiktalsteuern. Aber wird die „Fiktalsteuer“ dazu angetan sein, den wirklich selbständigen Kleinhändler von dieser gefährdeten Konkurrenz zu befreien? Oder ist sie vielleicht ebenfalls nur ein Schlag ins Wasser wie die Warenhaussteuer? Ist nicht ganz leicht die Möglichkeit gegeben, dem etwaigen Gesetz ein Schnippchen zu schlagen, es absolut unwirksam zu machen? Uns will das scheinen! Schon heute machen wir die Wahrnehmung, daß in der Kolonialwarenbranche vielerorten Großkaufleute, statt sich die immerhin lästige Arbeit der Fiktaleinrichtung zu machen und ein nicht ganz „standesgemäßes“ Geschäft zu betreiben, zahlreiche „selbständige“ Krämer kreieren, die rechtlich und dem äußern Scheine nach durchaus „freie“ Existenzen darstellen, in

Wirklichkeit aber in geradezu bemitleidenswerter Abhängigkeit leben. Daß dies ein Zustand sei, der irgendeinen Vorzug vor dem Großkrämer-Fiktalssystem besitzt, wird niemand behaupten wollen. Geht man aber diesem zu Leibe, dann werden im Handumdrehen die „Fiktalzüchter“ aus ihren Fiktalkommis „selbständige“ Krämer machen, die nichts zu sagen, nur in brüderlicher Fron für ihre nunmehrigen „Lieferanten“ genau so zu arbeiten haben wie bisher, nach außen aber rechtlich unanfechtbar als Geschäftsinhaber dastehen! Erreicht würde also gar nichts, als eine noch schlechtere Stellung der heutigen Fiktalleiter! Das ist doch wirklich nicht des Anfangs wert!

Die Dinge werden im Warenbetrieb ihren unaufhaltbaren Gang gehen, den zu unterbrechen oder abzulenen das fürchte, weil nutzloseste Unternehmen der Welt ist. Das Alte wird hier stürzen müssen, daß neues Leben aus den Ruinen blühe!

Das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt“ veröffentlicht in einer der letzten Nummern ein Dekret der Konfitorial-Kongregation vom 18. November vorigen Jahres, welches den Geistlichen verbietet, die Stellung eines Präsidenten, Direktors, Administrators, Kassierers oder ähnlichen Postens zu bekleiden. Die Geistlichen, die ein solches Amt haben, sollen binnen vier Monaten ihren Rücktritt erklären. Die Liebernahme eines solchen Amtes soll künftighin nur noch in besonderen Fällen mit spezieller Erlaubnis des Papstes möglich sein.

Die deutschen Konsumgenossenschaften werden von diesem Dekret wohl nicht betroffen, denn unsers Wissens ist ein katholischer Geistlicher in ihren Reihen als Verwaltungsmitglied nicht tätig; vielen ländlichen Genossenschaften wird es aber vor der Hand schwer fallen, so bald passenden Ersatz zu finden. G e t t.

Korrespondenzen.

Cassel. Generalversammlung am 17. Januar. Nachdem mitgeteilt wurde, daß fünf Kolleginnen erkrankt sind, gab die Kassiererin den Kassenbericht vom 4. Quartal 1910. Die Revisoren bestätigten den Bericht, worauf der Kassiererin Decharge erteilt wurde. Hierauf erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Das Jahr 1910 stand in seinem Anfang nicht so günstig für unsere Zahlstelle, war doch der Mitgliederbestand seit der Abreise des langjährigen Vorsitzenden Kollegen Sauer um bedeutendes zurückgegangen, sodas die Zahl der zahlenden Mitglieder nur noch 49 betrug. Auch waren innerhalb des Vorstandes Streitigkeiten ausgebrochen, welche erst durch energisches Eingreifen des Zentralvorstandes als auch des Gauleiters geschlichtet wurden. Es trat nun wieder Ruhe und Frieden ein und man hoffte, das Verlorene wieder einholen zu können. Das ist nun auch im Laufe des Jahres eingetroffen, indem ein gewisser Teil der Ausgetretenen wieder zurückkehrte als auch Neuanmeldungen erfolgten, sodas am Schlusse des Jahres die Mitgliederzahl wieder auf 68 gestiegen war. Der Arbeitsnachweis wurde im verfloffenen Jahre auf in Anspruch genommen, sodas von 40 Gesuchen erst 28 Berücksichtigung finden konnten. Im großen und ganzen ist das vergangene Jahr ruhig verlaufen. Außer wenigen Zerwürfnissen mit einigen Prinzipalen, welche aber durch Vermittlung des Vorsitzenden wieder in Ruhe beigelegt wurden, ist auch ein Gewerbegerichtsurteil zu unseren Gunsten ausgefallen. Es wurden im verfloffenen Jahre abgehalten: eine Generalversammlung, 11 Mitglieder-Versammlungen, zwölf Vorstandssitzungen, eine öffentliche Versammlung, eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung und sieben Drucker-Versammlungen; auch fand eine Sitzung des Vorstandes mit dem Vorstand der Buchdrucker statt und drei Sitzungen der Vertrauensleute. Der Vorsitzende kommt dann nochmals auf das am Bremer Verbandstag abgeänderte Statut (betreffs Beitragsrückzahlung) zurück und ermahnt die Anwesenden, sich deshalb nicht abzureden zu lassen. Müste doch, um unsern Kampffonds zu stärken, andererseits um den Mitgliedern die Unterstützung nicht zu kürzen, eine Erhöhung stattfinden. Im Jahre 1910 wurden 199,20 Mk. Arbeitslosenunterstützung, 136,40 Mk. Kronenunterstützung, 40 Mk. Büchereierunterstützung und eine Extra-Unterstützung von 10 Mk. ausgezahlt, ein Beweis, daß nach dieser Richtung hin für unsere Mitglieder nach besten Kräften gesorgt wird. Hat doch keine andere

Organisation, wo weibliche Mitglieder vorhanden, ihr Unterstützungssystem so ausgebaut als wir. Dies muß aber auch anerkannt werden und jeder einzelne muß bestrebt sein, neue Mitglieder zu werben und ausklärend unter seinen Berufsgenossen zu wirken. Habe das Jahr 1910 auch nicht alle unsere Wünsche in Erfüllung gebracht, so sieht doch zu hoffen, daß unsere Zahlstelle durch regen Fleiß und Ausdauer wieder emporblühe und gedeihe zum Wohle der Casseler Kollegenschaft. Die hierauf vorgenommenen Neuwahlen ergaben folgendes Resultat: Kollege Meyer, Vorsitzender; Kollege Eichhorn, Kassierer; Kollege Jungmann, Schriftführer. Als Beisitzer die Kollegin Merkel und Kollege Hilgert. Als Revisoren Kollege Eckhardt und Kollegin Vog. Den Arbeitsnachweis hat Kollege Jungmann übernommen. Das Amt des Kartell-Delegierten wird abwechselnd von den Kollegen Meyer und Jungmann versehen.

Hannover. General-Versammlung am 22. Januar 1911. Kollege Spatuhl gab den Geschäftsbericht. In diesem führte er aus, daß seit der Errichtung des Bureaus und des Arbeitsnachweises unsere Erwartungen, die wir daran geknüpft haben, voll und ganz erfüllt worden sind. Der Nutzen und die Notwendigkeit des Arbeitsnachweises zeigt sich darin, daß über 100 Mitgliedern Stellung zugewiesen werden konnte. Aber auch Verbesserungen der Löhne sind mehr zu verzeichnen gewesen, so eine im Hannoverischen Anzeiger, wo die Einlegerinnen bisher 20 Pf. per Tausend, auf 25 Pf. stiegen und die Beseitigung jüngerer Miststände durch mündliche sowie schriftliche Vorstellungen erreicht wurde. Auch der Kassenbestand hob sich bedeutend gegenüber dem Vorjahre und zwar von 1450 Mk. auf 1600 Mark. Wenn der Arbeitsnachweis noch nicht in die richtige Bahn gelenkt ist, so tragen hieran andere Umstände bei, auch ist die Kollegenschaft selbst viel daran schuld. Die prinzipielle Anerkennung wird in diesem Jahre beim Tarifabschlusse gelingen. Die Mitgliederzahl stieg um 100, sodas die Zahlstelle jetzt 500 überschritten hat. Was die innere Tätigkeit anbelangt, so war das verfloffene Jahr reich an Arbeit, da der Verbandstag wegen der diesjährigen Tarifbewegung im September stattfand und von vornherein mit einer Beitragsrückzahlung zu rechnen war, so gab es auch hier lebhafte Debatten für und gegen eine Erhöhung der Beiträge. Neben ermahnte die Kollegen, sich erst genau zu überlegen, ehe sie der Organisation den Rücken lehnen, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse bebingen, sich doch wieder zu organisieren. Es wies sodann noch auf den Buchbinderstreik hin, bei dem wir stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und schwere pekuniäre Opfer bringen mußten. Zum Schluß sprach Kollege Spatuhl den Mitgliedern, welche mit einem Scherflein für die Sammlung der Arbeitslosen zu Weihnachten beigetragen haben, die circa 88 Mk. ergab, den Dank des Vorstandes aus. Kollege Spatuhl gab sodann den Jahresbericht. Danach haben wir abgehalten: 51 Sitzungen, 2 General-Versammlungen, 13 Mitglieder-Versammlungen, eine öffentliche Versammlung und 55 Geschäftsversammlungen. Ein Vorwurf des Kollegen Dempewolf I. daß der Arbeitsnachweis für die männlichen Mitglieder noch nicht funktioniert, dieses wohl an der Leitung läge, wurde vom Kollegen Spatuhl mit seinen schon hierzu gemachten Ausführungen im Geschäftsbericht zurückgewiesen. Sodann stellt Kollege Spatuhl den Antrag, dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen, welchem auch stattgegeben wurde. Es erfolgte danach nochmals die Bekanntgabe des Kassenberichts vom letzten Quartal, welche Kollege Kraft gab. Auch diesem wurde auf Antrag der Revisoren Decharge erteilt. Hierauf wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten, wozu Kollege Hecht die Versammlung ermahnt, vorsichtig zu Werke zu gehen, da wir nur solche Mitglieder wählen können, die wirklich befähigt sind und für unser Interesse arbeiten. Der Vorstand wurde dann folgenderweise zusammengestellt: Als 1. Vorsitzender Kollege Elsner, Kassierer und Geschäftsführer Kollege Spatuhl, 1. Schriftführer Kollege Reinhardt, 2. Schriftführer Kollege Kuhfuß, als Beisitzer die Kollegen Kraft, Gremmel und Hecht, als Revisoren die Kollegen Jiefemih, Senze und Steinmetz, Kartelldelegierte die Kollegen Blumhoff und Kraft, Ersatz-Delegierte die Kollegen Dörichel und Senze, als Schiedsgerichtsbeisitzer die Kollegen Spatuhl, Blumhoff und Hecht. Der Punkt Remunerationen gelangte einstimmig im vorge schlagenen Sinne des Vorstandes zur Annahme. Im Verschließen machte Kollege Kiel den Vorschlag, die Namen der Ausgetretenen in jeder Versammlung bekannt zu machen.